



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Bezirksausschuss Kirchspiel**

Sitzungsort : **Feuwehrgerätehaus
Vellerner Straße 18
59302 Oelde**

Sitzungstag : **Mittwoch, 01.12.2004**

Sitzungsbeginn : **17:05 Uhr**

Sitzungsende : **18:00 Uhr**

Vorsitz

Frau Elisabeth Lesting

Teilnehmer

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Peter Haferkemper ab 17.10 Uhr
Herr Hubert Lütke-Dörhoff
Herr Helmut Mittelbach
Herr Andreas Nienaber
Herr Hubertus Pellengahr-Gröblichhoff
Herr Gerd Tigges
Herr Siegfried Uthmann
Herr Gregor Vogt

Verwaltung

Herr Norbert Hochstetter, Techn.
Beigeordneter
Herr Hans-Peter Mülders
Herr Norbert Tigges

Schriftführer/in

Frau Regina Haferkemper

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Ernst Ahrens
Herr Theo Druffel

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

Seite:

1. Einwohnerfragestunde
2. Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters
3. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
4. Bestellung von Schriftführerinnen
Vorlage: B 2004/400/0390
5. Verabschiedung ausgeschiedener Mitglieder
6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.04.2004
7. Befangenheitserklärungen
8. Bericht der / des Bezirksausschussvorsitzenden
9. Bericht der Verwaltung
10. Entwicklung des Gewerbegebietes A2 Oelde; Sachstandsbericht
11. Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" der Stadt Oelde; Sachstandsbericht
12. Verschiedenes
 - 12.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 12.2. Anfragen an die Verwaltung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters

Herr Mittelbach fragt nach Vorschlägen für die Besetzung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzenden für den Bezirksausschuss Kirchspiel. Für die CDU-Fraktion schlägt Herr Gresshoff Frau Elisabeth Lesting als Vorsitzende vor. Weitere Vorschläge erfolgen nicht. Herr Mittelbach lässt über den Vorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel beschließt bei einer Enthaltung einstimmig, Frau Elisabeth Lesting zur Vorsitzenden zu wählen.

Herr Mittelbach gratuliert Frau Lesting zu ihrer Wahl und übergibt den Vorsitz an Frau Lesting.

Frau Lesting bedankt sich bei Herrn Mittelbach für die Leitung der Wahl und die Glückwünsche sowie bei den Ausschussmitgliedern für die Wiederwahl. Sie wünscht sich mit allen auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Frau Lesting fragt nun nach Vorschlägen für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzenden. Als stellvertretender Vorsitzender wird Herr Heinrich Gresshoff vorgeschlagen. Weitere Vorschläge erfolgen nicht, so dass über den Vorschlag abgestimmt wird.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel beschließt bei einer Enthaltung einstimmig, Herrn Heinrich Gresshoff zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Frau Lesting gratuliert Herrn Gresshoff zu seiner Wahl. Dieser bedankt sich bei allen für seine Wiederwahl.

3. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Die anwesenden sachkundigen Bürger werden von der Vorsitzenden Frau Lesting eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet, in dem sie die folgende Verpflichtungsformel nachsprechen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl der Gemeinde erfüllen werde“.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel nimmt Kenntnis.

4. Bestellung von Schriftführerinnen
Vorlage: B 2004/400/0390

Gem. § 52 GO ist über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Hierfür sind Schriftführer zu bestellen. Die Verwaltung schlägt vor, Frau Regina Haferkemper zur Schriftführerin zu bestellen.

Der Bezirksausschuss Kirchspiel bestellt einstimmig Frau Regina Haferkemper zur Schriftführerin gemäß § 52 GO.

5. Verabschiedung ausgeschiedener Mitglieder

Zunächst entschuldigt Frau Lesting die bisherigen Ausschussmitglieder Thomas Steinhoff und Manfred Westarp, die ebenfalls als ausscheidende Mitglieder geehrt werden sollten, die aber an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen. Frau Lesting bedankt sich bei Herrn Herbert Hein, der seit 1989 im Bezirksausschuss Kirchspiel Mitglied war und überreicht als Anerkennung für seine Tätigkeit ein Präsent.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel nimmt Kenntnis.

6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.04.2004

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 22.04.2004.

7. Befangenheitserklärungen

Keine.

8. Bericht der / des Bezirksausschussvorsitzenden

Frau Lesting bittet zunächst die Mitglieder des Ausschusses dringend im Falle ihrer Verhinderung sich frühzeitig bei ihr zu entschuldigen und der / dem Stellvertreter/in rechtzeitig Bescheid zu geben, damit der Bezirksausschuss Kirchspiel auch immer beschlussfähig sei.

Weiter berichtet sie, dass seit der letzten Sitzung weitere Baumaßnahmen im Gewerbegebiet A 2 begonnen worden sind. Hierüber wird unter TOP 10 weiter berichtet. Die neue Straße K 30 n sei inzwischen fertig gestellt.

Frau Lesting berichtet weiter, dass der Radweg in Ahmenhorst zwischenzeitlich fertig gestellt worden

sei, wodurch die Unfallgefahr an der Ennigerloher Straße erheblich reduziert wurde. Sie bedankt sich bei allen Beteiligten und Anliegern für die Mitarbeit und die Bereitstellung der für den Radweg erforderlichen Grundstücksflächen.

Auf Anfrage, wie denn der Radweg unter der Brücke weitergeführt werden solle, wie es in der Glocke berichtet wurde, gibt Herr Mülders weitere Erläuterungen. Nach seinem Kenntnisstand solle die Leitplanke an der südwestlichen Seite entfernt werden, dafür solle ein Bordstein an gleicher Stelle gebaut werden und zwischen Brückenwiderlager und Bordstein eine erhöhte Gehfläche angelegt werden. Zuständig für diese Maßnahme sei Straßen NRW.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel nimmt Kenntnis.

9. Bericht der Verwaltung

Herr Hochstetter erläutert den Sachstand für die geplante BAB-Anschlussstelle Marburg. Es sei zu beachten, dass dieses Verfahren und das Linienbestimmungsverfahren für die sog. Querspange in zwei getrennten Verfahren bearbeitet werden. Das Planfeststellungsverfahren für die Autobahnanschlussstelle laufe bis zum 20.01.2005.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel nimmt Kenntnis.

10. Entwicklung des Gewerbegebietes A2 Oelde; Sachstandsbericht

Herr Hochstetter trägt anhand von Folien den derzeitigen Stand der Baumaßnahmen im Gewerbegebiet A 2 vor. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Möbelhaus Zurbrüggen seien inzwischen abschließend geschaffen, wann die Fa. Zurbrüggen mit dem Bau beginnt, sei der Verwaltung bisher nicht bekannt.

Des weiteren stellt Herr Hochstetter die Bauvorhaben des Bowling-Centers Red Bowl vor. Ein weiteres Bauvorhaben plant die Fa. Opus aus Herzebrock-Clarholz. Die Firma Opus beabsichtigt, in Oelde ein neues Logistikzentrum zu erstellen. Mittelfristig sei auch die Verlegung des Sitzes von Herzebrock-Clarholz nach Oelde vorgesehen. Nach Einschätzung der Firma vom Sommer 2004 soll der erste Bauabschnitt im März/April 2005 fertig sein. Es sollen im ersten Schritt ca. 50 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel nimmt Kenntnis.

11. Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" der Stadt Oelde; Sachstandsbericht

Herr Hochstetter gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand des Bebauungsplanverfahrens und zum Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen:

Stand des Bebauungsplanverfahrens

Im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 83 „Keitlinghausen“ gemäß § 3(2) BauGB ist in der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Warendorf eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie durch eine avifaunistische Untersuchung mit anschließender Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen nachgefordert worden. Von der Stadt Oelde sind daraufhin eine Untersuchung der Avifauna (Vogelarten) sowie eine Fledermausuntersuchung in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse sind am 14.10.2004 vorgestellt worden.

Als Kurzfazit kann festgehalten werden, dass die reich strukturierte Landschaft im Bereich der Konzentrationszone für Windenergieanlagen einen hochwertigen Naturraum für die Fauna darstellt. Die Untersuchungen haben im wesentlichen Konfliktpotentiale für den Kiebitz sowie für einige Fledermausarten aufgezeigt.

Grundsätzlich handelt es sich jedoch um ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen. Durch die Untersuchungsergebnisse kann daher die Errichtung von Windenergieanlagen nicht prinzipiell in Frage gestellt werden. Zur Vermeidung bzw. Minderung des Eingriffs sollten Windenergieanlagen in den einzelnen Baufenstern so platziert werden, dass die Kartiererergebnisse weitgehend berücksichtigt werden können. Ein wesentlicher Faktor bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Die neu gewonnenen Ergebnisse sind in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan einzuarbeiten. Zudem sind weitere Aussagen zur Vermeidung bzw. Minderung des Eingriffs aufzunehmen. Zwischenzeitlich liegt zudem eine Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 08.06.2004 vor. In dieser wird die Aufgabe der Richtfunkverbindung 252103/001 bestätigt. Diese Restriktion entfällt somit und eine entsprechende Anpassung des betroffenen Baufeldes ist vorzunehmen. Eine erneute Offenlage ist erforderlich.

Zwischenzeitlich hat sich zudem die **Rechtsprechung** vielfach mit der Thematik der Windenergieanlagen auseinandergesetzt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist daher das **Urteil des OVG NRW vom 12.02.2004** von Bedeutung:

Leitsatz: *Ein Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, wenn er die Errichtung von Windenergieanlagen für mehr als die Hälfte der Fläche ausschließt, die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist.*

Der Bebauungsplan wird zur Feinsteuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangzone aufgestellt. Ein Bebauungsplan, der nicht die Grundkonzeption des FNP konkretisiert, sondern ihr in weiten Bereichen entgegensteht, verletzt das Entwicklungsgebot. Maßgeblich ist, ob der Flächennutzungsplan durch die Konkretisierung in seiner Grundkonzeption unberührt bleibt. Durch die Einschränkung des Bebauungsplans auf nur wenige bebaubare Flächen für Windenergieanlagen wird die Grundkonzeption des FNP verdrängt. Die Bedeutung der Beschränkung ergibt sich nicht allein aus der überplanten Grundfläche, sondern aus den Windenergieanlagen andernorts im Gemeindegebiet ausschließenden Wirkung des FNP.

Der Bebauungsplan birgt nach der oben aufgeführten Rechtsprechung die Gefahr, in einer Normenkontrolle für unwirksam erklärt zu werden. Hierbei wird auch die Überprüfung des Flächennutzungsplanes und der dort dargestellten Konzeption der Vorranggebiete vorgenommen.

Zu Bedenken ist, dass bereits im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan die Rechtsanwälte Engemann&Partner als Bevollmächtigte eines betroffenen Grundstücksbesitzers eine Stellungnahme abgegeben haben, die den geringen Flächenanteil der Flächen mit Zweckbestimmung Windenergie kritisiert. Eine gerichtliche Auseinandersetzung kann daher ins Haus stehen.

Schon jetzt sind **Bauanträge nach derzeit geltendem Flächennutzungsplan zu beurteilen**, da die beschlossene Veränderungssperre Ende 2003 ausgelaufen ist. Windenergieanlagen sind innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone im Flächennutzungsplan als privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist. Als öffentlicher Belang sind hier insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu prüfen. Von der zuständigen Landschaftsbehörde wird in diesem Fall Ausgleich nach Landschaftsgesetz gefordert werden im Hinblick auf das Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung. Im Genehmigungsverfahren ist der Ausgleich für das Einzelvorhaben zu erbringen. Auch die im Bebauungsplanverfahren mit zu Grunde gelegten Abstände rund um Wohnbebauungen werden im Genehmigungsverfahren durch das zu erbringende Schall- und Schattengutachten geprüft.

Die Anzahl der Standorte, an denen somit Windenergieanlagen auch ohne Bebauungsplan innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangzone zulässig sind, wird sich daher nicht wesentlich von der mit Bebauungsplan unterscheiden.

Ist jedoch eine weitere Einschränkung der Flächen für Windkraftanlagen politisch gewünscht – aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes – so ist die Konzentrationszone aus dem Flächennutzungsplan in einem Änderungsverfahren herauszunehmen. Fraglich ist dabei jedoch, ob die verbleibende Vorrangzone südlich von Lette aufgrund ihrer geringen Größe die gewünschte Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet begründen kann. Bei Rücknahme der Konzentrationszone ist die Frage des Schadensersatzes zu klären.

Abschließend bleibt zu Bedenken, dass aufgrund der bereits gesenkten Einspeisevergütung die Anzahl der Anfragen und Anträge insgesamt zurückgehend ist. Im Vergleich zu Windvorrangzonen anderer Gemeinden liegt mit den gestreuten Wohngebäuden ein stark eingeschränktes Gebiet für die Windenergienutzung vor. Auch ist die derzeitige Netzkapazität der EVO nicht ausreichend, um eine große Anzahl weiterer Anlagen einspeisen zu können. Die EVO ist nur im Rahmen ihrer Kapazitäten zur Abnahme verpflichtet. Ein Netzausbau ist nur rentabel, wenn eine entsprechend große Anzahl von Anlagen ans Netz angeschlossen werden soll. Aufgrund der jetzigen Nachfrage und der bestehenden Restriktionen im Gebiet ist dies zur Zeit nicht wahrscheinlich.

Aus planungsrechtlicher Sicht und aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu empfehlen, das Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu führen. Bei der planungsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann auf den Flächennutzungsplan in Zusammenhang mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie zurückgegriffen werden. Auch im Genehmigungsverfahren auf Grundlage der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wird den Belangen des Immissionsschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen durch entsprechende Prüfungen.

Sachstand zum Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Durch das **Urteil des BVerwG vom 30.06.2004** haben sich **Auswirkungen auf die Zuständigkeit im Genehmigungsverfahren** für Windenergieanlagen ergeben. Durch das MSWKS und MUNLV ist ein **gemeinsamer Runderlass am 29.09.2004** herausgegeben und über die Bezirksregierung Münster zugeleitet worden über das „Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen“. Ab mindestens drei Anlagen in räumlicher Zuordnung zueinander liegt eine Windfarm i.S.d. Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV vor, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegt. Bei 3-5 Anlagen ist die zuständige Genehmigungsbehörde das Staatliche Umweltamt (StUA), ab 6 Anlagen die Bezirksregierung. Der Runderlass gilt auch für laufende sowie bereits abgeschlossene Verfahren.

Zur Definition einer Windfarm verweist der Runderlass auf die **räumlichen Kriterien des Windenergieerlasses vom 03.05.2002**: Ab mindestens drei Anlagen sind diese als Windfarm zu betrachten, wenn

sie sich **innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche** befinden (gem. 3.1 WEAerl kann dies eine Konzentrationszone im FNP oder eine konkrete Darstellung in einem Bebauungsplan sein) oder

nahe beieinander liegen (Orientierungswert ist das Achtfache des Rotordurchmessers oder die gemeinsame Einwirkung)

Die laufenden Verfahren sind somit aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen innerhalb der Konzentrationszone im Sinne einer Windfarm nicht mehr bauordnungsrechtlich, sondern immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Das Genehmigungsverfahren ist somit an die Bezirksregierung Münster abzugeben. Die Abgabe erfolgt jedoch nur mit Zustimmung des Antragstellers. Die Antragsteller wurden bereits benachrichtigt.

Frau Lesting bedankt sich bei Herrn Hochstetter für diesen umfassenden Bericht.

Herr Gresshoff erkundigt sich, ob es richtig sei, dass die Leitungen der EVO nicht groß genug dimensioniert seien, um von noch mehr Windenergieanlagen den Strom abzuleiten. Herr Hochstetter berichtet hierzu, dass die EVO verpflichtet sei, die Energie aufzunehmen. Im Baugenehmigungsverfahren muss eine Entscheidung getroffen werden, wer die Leitungen bereitstellt bzw. die Kosten dafür trägt.

Frau Lesting weist darauf hin, dass einige Tage zuvor ein Vortrag für die Landwirte stattgefunden habe, wonach davon auszugehen ist, dass die Bio-Gas-Anlagen der nächste „Renner“ in der Landwirtschaft seien. Herr Pellengahr-Gröblichhoff erinnert daran, dass in Keitlinghausen noch eine Kompostierungsanlage geplant sei.

Beschluss:

Der Bezirksausschuss Kirchspiel nimmt Kenntnis.

12. Verschiedenes

12.1. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine zu berichtenden Punkte vor.

12.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen gestellt.

Vorsitzende/r

Schriftführer/in